

Der Text der Initiative

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **51 (1959)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

— auf Büro- und technische Angestellte, die zusammen mit anderen Arbeitnehmern beschäftigt sind, für die eine längere normale wöchentliche Höchst- arbeitszeit gilt, ist diese ebenfalls anwendbar.

2. Die in Art. 21 des amtlichen Entwurfes vom April 1959 für ein Arbeitsgesetz genannten Betriebs- und Arbeitnehmergruppen werden von der normalen wöchentlichen Höchst- arbeitszeit gemäß Ziffer 1 hiervor nicht betroffen; Art. 21 ist durch einen Zusatz über Ausnahmen für besondere Verhältnisse im Baugewerbe zu erweitern.

3. Die normale tägliche Höchst- arbeitszeit soll in der Regel 10 Stunden nicht überschreiten.

4. Die Verkürzung der normalen wöchentlichen Höchst- arbeitszeit soll nur nach einer dem Art. 46 des Fabrikgesetzes entsprechenden Vorschrift möglich sein.

5. Die normale wöchentliche Höchst- arbeitszeit soll nach einer Bestimmung, welche dem Art. 41, Lit. a, des Fabrikgesetzes gleicht, um 4 Stunden verlängert werden können.

6. Wenn im Turnus die wöchentliche Arbeitszeit unterschiedlich festgelegt wird, kann die normale wöchentliche Höchst- arbeitszeit überschritten werden, sofern sie innerhalb des Turnus im Durchschnitt eingehalten wird.

7. Für Schichtarbeit sollen Abweichungen von den Vorschriften über die wöchentliche Ruhezeit und beim ununterbrochenen Betrieb zudem die Ueber- schreitung der normalen wöchentlichen Höchst- arbeitszeit in bestimmten Fällen zulässig sein.

8. Die Ueberzeit darf mit Einschluß der Hilfsarbeit für den einzelnen Arbeit- nehmer an arbeitsfreien Tagen oder in Notfällen mehr als 2 Stunden im Tag, im Kalenderjahr jedoch nicht mehr als 220 Stunden betragen. Der Arbeitgeber soll bis 100 Ueberstunden im Kalenderjahr von sich aus und ohne behördliche Bewilligung anordnen können.

9. Angestellte haben Anspruch auf Ueberzeitzuschläge nur für Ueberzeit, welche 60 Stunden im Jahr übersteigt.

*Zentralverband Schweizerischer Arbeitgeberorganisationen
Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins
Schweizerischer Gewerbeverband*

Der Text der Initiative

Art. 34, Abs. 1, der Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Der Bund erläßt auf dem Wege der Gesetzgebung für die Industrie, das Gewerbe und den Handel Vorschriften:

- a) über den Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere über die Unfallverhütung und die Arbeitshygiene;
- b) über besondere Schutzmaßnahmen für weibliche und jugendliche Arbeit- nehmer;
- c) über die Arbeits- und Ruhezeit. Bei der Regelung der Arbeits- und Ruhe- zeit ist neben dem Schutz der Arbeitnehmer auch die Sicherung des Arbeits- platzes anzustreben;
- d) über die Ferien.

2. Auf die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden ist in der Gesetzgebung Rücksicht zu nehmen.
3. Das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken sowie das Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderer Verkehrsanstalten sind in der Weise zu ändern, daß spätestens im Jahre 1962 die normale wöchentliche Arbeitszeit um mindestens 4 Stunden verkürzt wird. Innert der gleichen Frist ist die Arbeitszeit im Handel und im Gewerbe gesetzlich zu regeln. Dabei darf für technische Angestellte und kaufmännisches Büropersonal die wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden nicht überschreiten.

Nach Verwirklichung der Bestimmungen von Absatz 3 durch die Bundesgesetzgebung fällt dieser dahin.

Rückzugsklausel

Die Initianten ermächtigen die nachgenannten Unterzeichneten, das Volksbegehren zugunsten eines Gegenvorschlages der Bundesversammlung oder vorbehaltlos zurückzuziehen.

Die Kongreß-Resolution

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat an seinem außerordentlichen Kongreß vom 5. Juli 1959 nach eingehender Diskussion beschlossen, die «Erklärung der Spitzenverbände der Arbeitgeber zur Frage der Arbeitszeit» abzulehnen. Gleichzeitig hat er sich dafür entschieden, gemeinsam mit der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände eine eigene Initiative zu lancieren, um den gebotenen Fortschritt der Arbeitszeitverkürzung in der Richtung auf die 44-Stunden-Woche in Industrie, Handel und Gewerbe sowie in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen herbeizuführen.

In seiner Resolution vom 14. Mai 1955 sprach sich der Ausschuß des Gewerkschaftsbundes für die stufenweise Arbeitszeitverkürzung mit vollem Lohnausgleich auf dem Wege des Vertrages aus. So wenig damit eine Ablehnung jeder gesetzlichen Arbeitszeitverkürzung ausgesprochen werden sollte, bedeutet auch der Entschluß des außerordentlichen Kongresses in keiner Weise eine Abkehr von der bewährten, durch die bisherigen Erfolge auf dem Vertragsweg gerechtfertigten Auffassung. Der Gewerkschaftsbund wird weiterhin der vertraglichen Arbeitszeitverkürzung die größte Aufmerksamkeit schenken, ist es doch für die Privatarbeiterschaft nur durch den Gesamtarbeitsvertrag möglich, den Lohnausgleich für die verkürzte Arbeitszeit zu verwirklichen. Der Text seiner Initiative nimmt auf diesen Umstand auch Rücksicht, indem die gesetzliche Arbeitszeitverkürzung in genügender zeitlicher Staffelung eingeführt werden kann.

Die Verhandlungen mit den Spitzenverbänden der Arbeitgeber, als deren Ergebnis die genannte «Erklärung» zu betrachten ist, gingen vom Bestreben aus, eine Verständigung über die Arbeits- und Ruhezeit im neuen, in Vorbereitung stehenden eidgenössischen Arbeitsgesetz herbeizuführen. Gleichzeitig sollte abgeklärt werden, wie weit die Arbeitgeber bereit wären, den Gewerkschaften auf dem Gebiete der vertraglichen Arbeitszeitverkürzung, insbesondere in der Frage der 44-Stunden-Woche, in den nächsten Jahren entgegenzukommen.

Der Kongreß muß feststellen, daß die von den Arbeitgebern für das neue Arbeitsgesetz vorgeschlagenen Bestimmungen der seitherigen und voraussichtlich weiteren Entwicklung der Arbeitszeitverkürzung nicht genügend Rechnung